

Vorbehaltprinzip

Art. 97 Abs. 1 LV aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vier weiteren Rekursrichtern und ebenso vielen Stellvertretern.

8. Der *Staatsgerichtshof* endlich konstituiert sich aus einem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Art. 2 Abs. 1 StGHG) sowie vier weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern (Art. 2 Abs. 1 StGHG).

d. Rechtskundige und rechtsunkundige Richter

aa. Rechtskundige Richter

StGH 1953:¹⁶⁷ «Rechtskundig in des Wortes tatsächlicher Bedeutung ist derjenige, der die im Lande bestehenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) kennt.» «Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind rechtskundig im Sinne der Art. 97 und 105 der Verfassung Personen, die der im Lande bestehenden Rechtsvorschriften in vollem Umfange mächtig sind, ohne ein abgeschlossenes Studium an einer Lehranstalt nachweisen zu müssen.»¹⁶⁸

Diese Auffassung des Staatsgerichtshofes ist heute sicherlich überholt.¹⁶⁹

Betreffend die Frage, welche und wie viele Richter eines Spruchkörpers rechtskundig sein müssen, sind Verfassung und Gesetz völlig uneinheitlich: Die *Verfassung* enthält mit Bezug auf die Zivil- und Straferichtbarkeit keine einzige Bestimmung, die sich mit bestimmten persönlichen Anforderungen (d.h. mit Anforderungen, die an die Person eines Richteramtanwärters zu stellen wären) befasst. So ist denn auch nirgends die Rede davon, dass ein in Zivil- und/oder Strafsachen urteilender Richter ein Rechtsstudierter sein müsste.¹⁷⁰ Betreffend die *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* sieht die Verfassung vor, dass ihr Vorsitzender beziehungsweise ihr Stellvertreter rechtskundig sein müssen,

¹⁶⁷ Gutachten des StGH vom 18. Juli 1953 (ELG 1947-1954 274 ff.).

¹⁶⁸ StGH 1953, Gutachten vom 18. Juli 1953 (ELG 1947-1954 275 f.); dazu auch *Brandstätter* 64 f.

¹⁶⁹ S. sogleich unter B. *Rechtliche Beurteilung*.

¹⁷⁰ Ebenso StGH 1953, Gutachten vom 18. Juli 1953 (ELG 1947-1954 275).